



KOOPERATIVE
GESAMTSCHULE
R A S T E D E

Schülervertretung der Kooperativen Gesamtschule Rastede

Geschäftsordnung

Niederschrift vom 14.06.2012,
genehmigt am 04.07.2012

Inhalt

§ 1 – Die Schülerververtretung	3
§ 2a – der Schülerrat	3
§ 2b – Die Klassensprecherin / der Klassensprecher	4
§ 2c – der Vorstand der Schülerververtretung.....	4
§ 2d – Sitzungen des Schülerrates	5
§ 3 – der Jahrgangssprecherrat.....	5
§ 4 – Finanzen.....	6
§ 5 – Gültigkeit	6

gez.

Thilo Papenroth

Sophia Weber

Jan O. Lübs

Mitglieder des kollektiven Schülersprecherrates 2012

§ 1 – Die Schülerververtretung

- (1) Die Aufgabe und das Ziel der Schülerververtretung der Kooperativen Gesamtschule Rastede ist es, die Schülerschaft in allen Bereichen wirksam zu vertreten und zu repräsentieren.
- (2) Die Organe der Schülerververtretung sind:
 1. die Schülervollversammlung
 2. der Schülerrat
 3. der Jahrgangssprecherrat
 4. der kollektive Schülersprecherrat

§ 2a – der Schülerrat

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates sind:
 1. Die stimmberechtigten Mitglieder
 - Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen (deren Vertreter, falls § 3a (2) AGschO in Kraft tritt)
 - die Mitglieder des Vorstandes (mit den Schülersprechern) (nicht stimmberechtigt bei dem jährlich abzugebendem Rechenschaftsbericht des Schülerververtretungs-Vorstandes)
 2. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - der Schülerververtretungs-Beratungslehrer
- (2) Der Schülerrat kann nicht aufgelöst werden. Die Zusammensetzung des Rates wird nur verändert, wenn ein neues Mitglied hinein gewählt wird.
- (3) Gemäß § 80 (8) NSchG können jedes Jahr jeweils vier Schülerratssitzungen (inkl. Jahrgangssprecherratssitzungen) und Schülervollversammlungen zu je zwei Unterrichtsstunden einberufen werden. Jede Klassensprecherin bzw. jeder Klassensprecher ist verpflichtet, am Schülerrat teilzunehmen. Dies gilt auch für den Vorstand. Jeder Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, an der Schülervollversammlung teilzunehmen.
- (4) Der Schülerrat wird einberufen:
 1. zur Wahl des Vorstandes der Schülerververtretung (dies umfasst auch die Wahl des kollektiven Schülersprecherrates).
 2. bei Anlässen, die die Arbeit der Schülerververtretung betreffen
 3. um am Anfang jedes Schuljahres – nach spätestens 6 Wochen – die Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Gesamtkonferenz, für Fachkonferenzen und für den Schulvorstand zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimm- bzw. Wahlrecht (bis auf die Ausnahme unter §2 (4) 2.). Dies gilt auch für die Klassensprecher-Wahlen. Fehlt ein Schüler zum Zeitpunkt der Wahl, so verfällt dessen Stimme.

§ 2b – Die Klassensprecherin / der Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecherin/der Klassensprecher hat die Aufgabe, seine Klasse gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schülervertretung als Ganzes zu vertreten, sowie klasseninterne Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Pro Klasse wird eine Klassensprecherin sowie ein Klassensprecher gewählt. Hinzu kommt eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der die Klassensprecherin/den Klassensprecher, ggf. auch beide, mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (3) Die Wahl der Klassensprecher und des Vertreters findet zu Beginn eines jeden Schuljahres – spätestens jedoch nach vier Wochen – unter Aufsicht der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers statt.
- (4) Alle Wahlen, die die Schülervertretung betreffen, finden in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und, sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird, in geheimer Wahl statt.
- (5) Die Klassensprecherin, der Klassensprecher und die Vertreterin/der Vertreter können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum bei Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Klasse abgewählt werden.

§ 2c – der Vorstand der Schülervertretung

- (1) Der Vorstand wird zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Schülerrat neu gewählt. Als Vertreter aller Schüler vertritt der Vorstand die Schülerschaft bei der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, den Behörden und anderen Schulen.
- (2) Folgende Ämter müssen durch eine Wahl im Schülerrat bekleidet werden.
 1. drei Mitglieder des kollektiven Schülersprecherrates (drei Schülersprecher) (Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen wird dabei Vorsitzende/Vorsitzender des kollektiven Schülersprecherrates.)
 2. eine Schriftführerin/einen Schriftführer
 3. eine Kreisschülerratsvertreterin/einen Kreisschülerratsvertreter (Wahl auf 2 Jahre)
 4. eine Vertreterin/einen Vertreter für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede
 5. die Vertreter für die Gesamtkonferenz
 6. die Vertreter für die Fachkonferenzen
 7. die Vertreter für den Schulvorstand
 8. eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister
- (3) Die drei Schülersprecher, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand der Schülervertretung. Es können auch mehrere Ämter gleichzeitig bekleidet werden.
- (4) Bei den drei Schülersprechern sollte möglichst eine/einer aus dem Gymnasium, eine/einer aus der Realschule und eine/einer aus der Hauptschule kommen.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei der Ausführung ihrer Aufgabe geeignete Mitarbeiter sowohl aus dem Schülerrat, als auch aus der gesamten Schülerschaft heranzuziehen.

- (6) Die Amtszeit des Vorstandes – mit all seinen Ämtern – läuft bis zu den Neuwahlen im folgenden Schuljahr.
- (7) Der Schülervertretungs-Vorstand, insbesondere die Mitglieder des kollektiven Schülersprecherrates, ist zur Informationsweitergabe an den Schülerrat/an die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher verpflichtet.
- (8) Der Vorstand als Ganzes oder einzelne Mitglieder kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum bei Zwei-Drittel-Mehrheit durch den Schülerrat abgewählt werden.
- (9) Der kollektive Schülersprecherrat kann einer Klasse die Empfehlung geben, die Klassensprecherin/den Klassensprecher der betroffenen Klasse wegen nicht vertrauensvoller Arbeit im Schülerrat abzuwählen.

§ 2d – Sitzungen des Schülerrates

- (1) Die Sitzungen des Schülerrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Schülerrat ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller in § 2a (1) 1. Genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender des Schülerrates ist die Vorsitzende/der Vorsitzender des kollektiven Schülersprecherrates.
- (4) Beschlüsse:
 - 1. Beschlüsse des Schülerrates erfordern eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 - 2. Die Beschlüsse sind für alle Schüler verbindlich.
 - 3. Beschluss- und Geschäftsordnungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Einladung für eine Sitzung ist spätestens vier Tage vorher zu versenden.
- (6) Der Schülerrat kann den Schülersprechern empfehlen, ein Mitglied des Schülerrates wegen nicht vertrauensvoller Arbeit nach § 2c (9) vorzugehen.
- (7) Die Beachtung der allgemeinen Diskussionsregeln ist unerlässlich für eine produktive Zusammenarbeit im Schülerrat. Dabei der Wortmeldungen der Reihe nach berücksichtigt. Bei erheblichen Störungen, die die Arbeit des Schülerrates behindern, hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Schülerrates das Recht, das betroffene Mitglied vom weiteren Verlauf der Sitzung auszuschließen.
- (8) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll durch die Schriftführerin/den Schriftführer anzufertigen.
- (9) Die Absätze (1), (2), (3), (5), (7) und (8) gelten ebenfalls für den Jahrgangssprecherrat.

§ 3 – der Jahrgangssprecherrat

- (1) Die Mitglieder des Jahrgangssprecherrates sind:
 - 1. Die stimmberechtigten Mitglieder
 - Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher
 - die Mitglieder des Vorstandes (mit den Schülersprechern)
 - 2. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder

- der Schülervertretungs-Beratungslehrer
- (2) Der Jahrgangssprecherrat kann nicht aufgelöst werden. Die Zusammensetzung des Rates wird nur verändert, wenn ein neues Mitglied hinein gewählt wird.
- (3) Gemäß § 80 (8) NSchG können jedes Jahr bis zu vier Sitzungen des Jahrgangssprecherrates (inkl. dem Schülerrat) zu je zwei Unterrichtsstunden einberufen werden. Jede Jahrgangssprecherin bzw. jeder Jahrgangssprecher ist verpflichtet, am Schülerrat teilzunehmen. Dies gilt auch für den Vorstand.
- (4) Der Jahrgangssprecherrat wird einberufen:
1. zur Diskussion und Aussprache eines Themas
 2. zur Ausarbeitung einer Empfehlung für den Schülerrat bzw. für die Gesamtkonferenz/Fachkonferenz
 3. bei Anlässen, die die Arbeit der Schülervertretung betreffen
- (5) Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimm- bzw. Wahlrecht (bis auf die Ausnahme unter § 2e (1) 2.). Fehlt ein Schüler zum Zeitpunkt der Wahl, so verfällt dessen Stimme.

§ 4 – Finanzen

- (1) Die Schülervertretung wird finanziert aus:
1. Mitteln des Schulträgers gemäß § 85 (1) NSchG
 2. Freiwilligen Spenden und Beiträgen
 3. Eigenen Einnahme
- (2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat die Finanzen der Schülervertretung vertrauensvoll zu betreuen.

§ 5 – Gültigkeit

- (1) Gemäß § 78 NSchG gilt diese Geschäftsordnung als eigenständige Ordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Schülerrat in Kraft. Sie ist für jede Schülerin/jeden Schüler bindend.